

Naturschutzfachliche Vorabstellungnahme für BPlan 02-24 Deckblatt Nr. 1 "Östlich Bahnlinie
Neumarkt-St. Veit - Südlich Rennweg"

Auf dem Flurstück 2108/2 ist nach aktuellem Planstand mit Beeinträchtigungen an den als zu erhaltend festgesetzten Bäumen an der nordwestlichen Grundstücksseite zu rechnen, da die Baukörper weit im Kronenbereich geplant sind.

Es wird daher dringend empfohlen, den nördlichen Baukörper nach Süden zu verschieben, um so den Baumbestand zu erhalten.

Auf dem Flurstück 2108/17 ist die geplante Tiefgarage ebenfalls im Kronenbereich von zu erhaltend festgesetzten Bäumen geplant und Beeinträchtigungen an Bäumen somit nicht ausgeschlossen.

- Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.07.2023 gefordert, ist die Positionierung der Gebäude und der Nebenanlagen so zu planen, dass möglichst viele Bestandsbäume erhalten werden können.
- Für das Schutzgut Arten und Lebensräume sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen. Auf den beiden Flurstücken befindet sich erhaltenswerter Baumbestand. Die in der Begründung unter „4.5 Gründordnerische Festsetzungen“ vorgesehenen Baumschutzmaßnahmen, dass „Bäume durch geeignete Vorkehrungen geschützt“ werden, sind zu unkonkret.
Es muss sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen im Wurzel- und Kronenbereich vermieden werden. Zum Schutz aller zu erhaltend festgesetzter Bäume gelten bei allen Arbeiten die Bestimmungen der DIN 18920. Um den Erhalt der Bäume zu gewährleisten ist die fachgerechte Ausführung durch einen Baumpfleger mit Referenzen für Wurzelschutzmaßnahmen auf Baustellen durch die auszuführende Baufirma der uNB nachzuweisen.
- Als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wurde bereits in der Stellungnahme vom 19.07.2023 eine intensive Begründung der Flachdächer gefordert. Der Aufbau von 30 cm wird begrüßt. Es ist jedoch nur eine extensive Begründung vorgesehen. Bei einem Aufbau von 30 cm kann bereits eine intensive Dachbegründung realisiert werden. Die Gebäude sind so zu planen, dass eine intensive Dachbegründung technisch machbar ist, so dass die in der Begründung unter „4.4 Gestaltungsfestsetzungen“ genannten ökologischen Gesichtspunkte rechtzeitig berücksichtigt werden können. Die Festsetzung ist entsprechend anzupassen.
- Der Artenschutz findet in der Begründung keine Erwähnung, nur beiläufig unter „8.2 Lichtverschmutzung“ Die Bäume sind generell außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 21./28. Februar zu entfernen. Zu fällende Bäume und abzureisende Gebäude sind rechtzeitig vor dem Entfernen auf eine Nutzung durch besonders geschützte Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) von einer fachkundigen Person zu untersuchen. Der uNB ist vor der Fällung/dem Gebäudeabriss eine Einschätzung durch die zuständige fachkundige Person vorzulegen. Sollte sich bei der Inaugenscheinnahme der Bäume und Gebäude die Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch o.g. Arten herausstellen bzw. Tiere vorgefunden werden, müssen in Absprache mit der uNB geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden.

- Um überprüfen zu können, welche der in der Begründung unter 3.3 gelisteten Bäume nach der Anpassung der Planung endgültig gefällt werden, ist der uNB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein Baumbestandsplan mit Angaben zur Art, Stammumfang und Habitatstrukturen vorzulegen.

In den textlichen Festsetzungen:

- unter 2.2: Für die Pflanzungen ist ein Stammumfang von 18-20 cm zu wählen.
- unter 2.4:
Für die Pflanzungen ist ein Stammumfang von 18-20 cm zu wählen. Es sind Bäume 1. Wuchsordnung in den nicht unterbauten Flächen zu pflanzen.
- unter 2.5:
Auf unterbauten Flächen sind Bäume 2. Ordnung zu pflanzen

Edyta Czubernat
Fachkraft für Naturschutz

Landshut, 12.07.2024